
Rechtsgeschichte (Blaw)

07.01.2016

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst mit dieser Seite 3 Seiten und 2 Aufgaben mit Teilaufgaben.

Hinweise zur Aufgabenlösung

Interpretieren Sie den nachstehenden Quellentext **rechtshistorisch**. Es sind sämtliche Textelemente interpretatorisch zu erfassen und rechtshistorisch zu erläutern. Korrigiert wird, was lesbar ist. Das Total der erreichbaren **Punktezahl** in dieser Prüfung beträgt **44 Punkte**, wovon deren 29 auf die Interpretation und 15 auf die Beantwortung der Fragen unabhängig vom Quellentext fallen.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1 29 Punkte 66% des Totals

Aufgabe 2 15 Punkte 34% des Totals

Total 44 Punkte 100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

I. Textinterpretation

(Punktetotal Textinterpretation: 29 P. = 66%)

- I. Zusammenfassung 2 P.
- II. Sachliche Aussagen: 2 x 9 P.
plus 2 P. für die Bildung der zwei sachlichen Aussagen
- III. Historische Verortung 3 P.
- IV. Ein vertiefter Gegenwartsbezug 4 P.

II. Fragen unabhängig vom Quellentext: (Punktetotal Fragen: 15 P. = 34%)

1. Wie werden die Gottesfrieden eingeteilt, wo kamen diese zuerst auf und wann waren sie hauptsächlich in Geltung? 2 P.
2. Wie war die Führung des Reichs im Mittelalter personell und rechtlich organisiert? 5 P.
3. Wer kann in dieser mittelalterlichen rechtlichen Grundordnung (Frage 2) teilnehmen und wer ist ausgeschlossen? 3 P.
4. Weshalb entsteht die historische Rechtsschule und welches ist ihr Hauptanliegen? 3 P.
5. Welche europäischen Staaten waren zwischen Ende der zwanziger bis Mitte der vierziger Jahre des 20. Jahrhunderts Diktaturen? 2 P.

Quellentext:

1 „Wieviel Menschen hat nicht jene irrige Lehre in den Tod geführt, dass die Könige
2 nicht die Vorgesetzten der Massen, sondern ihre Diener seien! Wieviel Aufstände hat
3 nicht jene irrige Lehre verursacht, wonach die Prüfung der Rechtmässigkeit oder
4 Unrechtmässigkeit der königlichen Anordnungen den Privatpersonen zustehen solle,
5 und wonach die Prüfung der Rechtmässigkeit, bevor diese Anordnungen in Kraft tre-
6 ten, öffentlich nicht bloss geschehen könne, sondern auch müsse! Auch in der Moral
7 herrschen viele nicht minder gefährliche Sätze, die ich nicht aufzuführen brauche. Ich
8 glaube, jene Männer der Vorzeit haben dies vorausgesehen, denn sie wollten lieber,
9 dass die Wissenschaft des Rechts in Fabeln gekleidet als den öffentlichen Streitig-
10 keiten ausgesetzt werde. Denn ehe man noch Fragen dieser Art zu erörtern begann,
11 beanspruchten die Fürsten ihre Macht nicht bloss, sondern übten sie bereits. Sie
12 schützten ihre Herrschaft nicht durch Beweisgründe, sondern durch Strafen gegen die
13 Verbrecher und durch Verteidigung der Rechtschaffenen; und die Bürger bemassen
14 gegenseitig die Gerechtigkeit nicht nach den Reden von Privatpersonen, sondern
15 nach den Gesetzen des Staates; der Friede wurde nicht durch öffentliche Verhand-
16 lungen über das Recht, sondern durch die Kraft der Staatsgewalt gewahrt; ja man
17 verehrte die höchste Staatsgewalt, mochte sie in den Händen eines Menschen oder
18 einer Versammlung sein, wie eine sichtbare Gottheit. [...]

19 Was meine Methode anlangt, so habe ich mich nicht mit blosser Deutlichkeit im Vor-
20 trage begnügt, sondern geglaubt, das Ganze methodisch aufbauen zu müssen. Daher
21 habe ich mit dem Wesen des Staates begonnen; dann bin ich zu dessen Entstehung
22 und Gestaltung und dem ersten Ursprung der Gerechtigkeit übergegangen. Denn die
23 Elemente, aus denen eine Sache sich bildet, dienen auch am besten zu ihrer Erkennt-
24 nis. Schon bei einer Uhr, die sich selbst bewegt, und bei jeder etwas verwickelten
25 Maschine kann man die Wirksamkeit der einzelnen Teile und Räder nicht verstehen,
26 wenn sie nicht auseinandergenommen werden und die Materie, die Gestalt und die
27 Bewegung jedes Teiles für sich betrachtet wird. Ebenso muss bei den Rechten des
28 Staates und bei Ermittlung der Pflichten der Bürger der Staat zwar nicht aufgelöst,
29 aber doch wie ein aufgelöster betrachtet werden.“

Musterlösung:

I. Textinterpretation (Punktetotal Textinterpretation: 29 P. = 66%)

I. Zusammenfassung: 2 P.

Formell handelt es sich um einen Fliesstext mit Auslassungen, der aus mindestens zwei Abschnitten besteht.

Inhaltlich befasst sich der Autor im ersten Abschnitt mit dem Wesen des Staates, insbesondere mit dem Verhältnis zwischen den Bürgern und der Staatsgewalt. Er beklagt, dass die Staatsgewalt (Z. 1) und mit ihr auch das Recht nicht in genügendem Masse von den Privatpersonen respektiert würden, und dass das Infragestellen der obersten Gewalt und der Gesetze den Frieden im Staat gefährde. Um dies zu verhindern müsse die Staatsgewalt unbedingt gelten und das Recht dürfe nicht verhandelbar sein. Erst dann ergäben sich Frieden und Gerechtigkeit im Staat.

Im zweiten Abschnitt erläutert der Autor seine Herangehensweise an das Thema. Anhand des Beispiels eines Uhrwerks mit vielen Rädchen und Teilen erläutert er seine Methodenverständnis (Z. 19 und 24f.). So beleuchtet er zuerst das Wesen des Staates und geht dann auf dessen Entstehung und Ausgestaltung ein.

II. Bildung der zwei sachlichen Aussagen: 2 P.

Im ersten Abschnitt des Textes befasst sich der Autor mit seiner Sicht eines funktionierenden Staatswesens. Dieses Staatswesen hat einen autoritativen Charakter; der Bürger hat Pflichten, der Staat Rechte. Auch soll der Bürger als Privatperson nicht an den Gesetzen und der Staatsgewalt überhaupt zweifeln oder diese in Frage stellen. Der Staat hat das Gewaltmonopol. Der Zweck dieses autoritativen Staatswesens ist die Befriedung der Menschen und die Herstellung einer Gerechtigkeit. Dies führt zum Themenkreis der Staatstheorien im Absolutismus.

Im zweiten Abschnitt spricht der Autor über die Methode des wissenschaftlichen Arbeitens. Diese einem Uhrwerk gleichende Methode führt zum Themenkreis des Naturrechts und dem *mos geometricus* im Vernunftrechtszeitalter.

Absolutistische Staatstheorien und diesseitige Rechtsauffassung

Auffallend am vorliegenden Text ist der fehlende Gottesbezug in der Begründung des Staates. Zwar bezieht sich der Autor auf eine „sichtbare Gottheit“ (Z. 18), wodurch der Staat selbst als präsenste Gottheit im Hier und Jetzt angesprochen wird, doch der Ursprung der Staatsgewalt wird dadurch offensichtlich nicht von einem transzendenten Gottesbegriff abgeleitet.

Es entsprach der veränderten Weltanschauung, dass das Recht im 16. Jahrhundert, soweit es sich nicht vom reformierten Theokratiedenken vereinnahmen liess, zunehmend aus dem Bezug zur göttlichen Transzendenz herausgelöst wurde. Mit Wegfall der bisherigen Legitimationsbasis (Kriege im Zuge der Konfessionalisierung, Schwächung der „alten“ Mächte von Reich und Kirche) musste eine neue Begründung von Recht und Politik im Sinne des an der Antike und somit an dem Diesseits sich orientierenden Humanismus gefunden werden. Die Fürsten selber sahen sich nun als die Gesetzgeber und bezogen sich hierfür auf antike Vorbilder. Dies bedeutete, dass Recht und Politik als Kategorien der irdischen Macht nunmehr ganz weltlich – und das heisst aus dem realen Machtgedanken heraus – zu begründen waren. Hierfür bedurfte es einer in sich schlüssigen Grundlegung – im Sinne der Antike einer Theorie – der Politik und des Rechts.¹ Hinweise auf die praktische Rezeption von antikem Recht finden sich u. a. auch in der Nennung der Figur der Privatperson, die dem römischen Recht entnommen ist (Z. 4 z. B.), aber auch im Bezug eben auf diese Gottheit (Z. 18)

Entsprechend war die Grundlage der Macht aus dem Diesseits oder der Natur herzuleiten. Dabei gab es zwei Möglichkeiten: Entweder orientierte man sich eher am Geist der aristotelischen Antike, die auch im Mittelalter – etwa bei Thomas von Aquin – präsent war., und deren Zentralbegriff die Lebensgemeinschaft der Menschen ist, die ihre Lebensgrundlagen befestigen und ausbauen wollen, oder man orientierte sich an einem machtpolitischen Gesichtspunkt, wie ihn etwa Machiavelli vertrat, wonach die Macht ihren Grund in einem Kalkül von List und Gewalt eines einzelnen Herrschers findet. Daraus ergeben sich zwei grundsätzlich unterschiedliche Konzeptionen von Recht und Politik: Das Gemeinschaftskonzept und das Machtkonzept.²

¹ MARCEL SENN/LUKAS GSCHWEND/RENÉ PAHUD DE MORTANGES, Rechtsgeschichte auf kulturgeschichtlicher Grundlage, 3. A. Zürich 2009 (zit. Rechtsgeschichte), S. 173.

² Rechtsgeschichte, S. 173.

Das Machtkonzept betont die Herrschaft nach dem Willensprinzip. Ihm entsprechen Machiavellis Empfehlungen an den Fürsten zur Stärkung seiner Position. Das Recht wird als Instrument der Machtpolitik gesehen (so etwa Z. 11-13). Dagegen betont das Gemeinschaftskonzept im Anschluss an Aristoteles' Lehre die Gestaltung des Lebens als Akt der Gemeinschaft. Historisch bildete der Aristotelismus bis ins 18. Jahrhundert die Grundlage der gesellschaftspolitischen Modellvorstellungen. Das machiavellistische Machtdenken entfaltete sich mit aller Konsequenz erst im 19. und 20. Jahrhundert zur Legitimation des „Willens zur Macht“ (Nietzsche) im Zusammenhang mit Sozialdarwinismus und Nationalismus.³ Dies ist im vorliegenden Text ansatzweise darin zu erkennen, dass dem Staat selbst die Kraft zur Gewalt zukommt (Z. 16) und das methodische Verständnis dem Maschinenbegriff nachgebildet erscheint (Z. 25).

Diese Entwicklung zur Machtpolitik hatte insbesondere durch die konfessionelle Partikularisierung einen massiven Schub erhalten, insofern diese ein erhebliches Konfliktpotential geschaffen hatte. Gegenseitige Akzeptanz und Toleranz mussten erst entwickelt werden. Die konfessionelle und weltanschauliche Pluralität noch nicht vorhanden. Die friedliche Koexistenz musste erst erlernt werden. Konkret eskalierten die innenpolitischen Spannungen im Dreissigjährigen Krieg von 1618-1648 auf dem Kontinent und im englischen Bürgerkrieg von 1642 – 1648. Die Religions- und Bürgerkriege beherrschten somit das europäische Tagesgeschehen bis Mitte des 17. Jahrhunderts genauso wie die Verfolgungen von weiblichen wie männlichen „Hexen“, die sich als innenpolitische Säuberungsvorgänge erweisen. Die Frage nach rationalen Gründen für Krieg und Verfolgungen beherrschte daher auch den wissenschaftlichen Diskurs. Die Verarbeitung dieser ereignisreichen Konfliktstoffe des 30-jährigen Krieges beschäftigte somit mehr als eine Generation von Denkern und Diplomaten wie Grotius, Hobbes, Spinoza und Pufendorf. Der gemeinsame Kernpunkt ihrer Gesellschafts- und Staatstheorien war daher die Vermeidung unnötiger Konflikte; in diesem Sinne kann auch die Mahnung des Autors an die Leserschaft in Z. 1ff. verstanden werden.

Keiner hatte eine klarere Vorstellung, wie Ruhe und Ordnung in einem Staat her- und sichergestellt werden können als Thomas Hobbes. Sein Menschenbild war durch die Kriegserfahrungen stark negativ geprägt. Für ihn war der Mensch im Naturzustand aggressiv, eine Bestie. Daher sei der Mensch dem Menschen ein Wolf. Die Freiheit, die dem Naturzustand angehöre, berge deshalb ein ungeheuerliches Konfliktpotential und müsse beschränkt werden. Deshalb wird die Freiheit der Bürger im Staat von

³ Rechtsgeschichte, S. 174.

Hobbes auf jenes Mass zurückgestuft, das der Souverän – der Fürst oder König – noch zulässt. Hobbes propagierte den starken und perfekt organisierten Staat, der optimal funktionieren soll. Diese Vorstellung, dass Menschen und Staaten wie eine Maschine, insbesondere wie ein Uhrwerk, laufen, beherrschte das Denken der Zeitgenossen. (siehe auch Z. 24) Ein erster Kritiker dieser rigiden Funktionalität war der Niederländer Baruch de Spinoza.⁴

Hobbes versinnbildlichte den Staat durch das alttestamentarische Meeresungeheuer Leviathan. Sein staatstheoretisches Hauptwerk von 1651 erhielt daher diese Bezeichnung. Der mächtige und gefürchtete Leviathan allein ist Garant von Frieden und Ordnung. Das Frontispiz des Buches zeigt den Leviathan als einen über Länder und Städte herrschenden Oberkörper mit gekröntem Haupt, der aus unzähligen Menschenkörpern zusammengesetzt ist und in seinen Händen sowohl einen Bischofsstab als Symbol der geistlichen Macht als auch ein Schwert für die weltliche Macht des Königs hält. Die Legitimation zur Macht des Leviathans beantwortet Hobbes unter Hinweis auf den Gesellschaftsvertrag, den die Menschen schliessen (hier nicht erwähnt). In der Monarchie – von dieser Regierungsform ist in England zur Zeit von Hobbes auszugehen – können die Menschen den Vertrag nicht mehr abändern, ausser der Oberherr selbst würde dies wollen. Hobbes gelingt es, die Herrschaft des Monarchen, der sich immer noch als Stellvertreter Gottes auf Erden sieht und somit die sichtbare Gottheit darstellt (Z. 18), ohne Rückgriff auf ein Herrschertum von Gottes Gnaden, sondern rein weltlich durch die Vertragskonstruktion zu rechtfertigen. Denn allen Menschen ist von Natur aus die Freiheit gleichermassen gegeben, doch dieser Naturzustand ist zugleich auch ein Kriegszustand aller gegen alle. Dieser Zustand wird nun dadurch geordnet, dass alle auf ihre individuelle Macht und Freiheit, die sie von Natur besitzen, verzichten und sie auf einen gemeinsamen Herrscher übertragen. Der Leviathan befiehlt und setzt die Ordnung durch. Sein Wille ist massgeblich. Wer sich gegen die staatlichen Anordnungen stellt, der begeht Unrecht (Z. 21 i. V. m Z. 15). Er kann sich daher auch nicht mehr auf Gott berufen, denn mit Gott schliesst man keine Verträge; man kann nur mit dessen Stellvertreter einen Vertrag schliessen. Dieser aber kann nicht zulassen, dass Wahrheits- und Gerechtigkeitsgehalt der staatlichen Anordnungen hinterfragt werden. Hobbes erklärt dazu, dass deshalb die Autorität und nicht die Wahrheit Gesetze schaffe und dass der Wille und nicht die Gewohnheit die Geltung eines Gesetzes bewirke. Daher leuchte es ein, dass dieser Herrscher den Gesetzen selbst auch nicht unterworfen sei.⁵

⁴ Rechtsgeschichte, S. 203f.

⁵ Rechtsgeschichte, S. 183ff.

Der Franzose Jean Bodin begründete eine Generation vor Hobbes die Notwendigkeit der absoluten Machtverwaltung mit dem Begriff der Souveränität. Entscheidendes Kriterium bei Bodins Konzept ist die dauerhafte und unumschränkte Befehlsgewalt, die im Besitz des Souveräns ist. Dieser Souverän wird mit dem Eigentümer verglichen, der die Gewalt über eine Sache in seiner Hand behält, auch wenn er die Sache zum Gebrauch einem Dritten geliehen hat. Der Vergleich des Inhabers der höchsten Staatsgewalt mit der Macht des Eigentümers zeigt den Einfluss der praktischen Rezeption im 16. Jahrhundert. Bei Bodin geht alle Macht vom Souverän selbst aus. Er delegiert seine Machtkompetenz nur auf Zeit und nur zur Wahrung der Staatsinteressen an Dritte. Damit verlagert sich allmählich das Interesse von der personalen Ebene des Fürsten auf die institutionelle Ebene des Staates selbst. Alle Macht leitet sich somit vom Interessen oder der „raison“ (Ratio) für den Staat ab. Dadurch ist der Inhaber der obersten Gewalt im Staat dem allgemeinen Staatsinteresse genauso wie den Gesetzen Gottes oder der Natur verpflichtet. Seine Handlungen messen sich nicht nur an Nutzen und Erfolg wie noch bei Machiavelli, sondern sie haben (wieder) einer grundsätzlichen Verpflichtung zu folgen, die – da es noch keine Verfassung gibt – mit den Grundsätzen des Naturrechts und den Geboten Gottes umschrieben werden. Hervorzuheben ist also, dass er sich nur den Gesetzen Gottes und der Natur beugen muss, dass er als oberster Herr jedoch den staatlichen Gesetzen, die er selber erlässt, nicht untersteht. Er ist gegenüber seinen eigenen Befehlen immun oder „absolut“ (losgelöst).⁶

Von der lateinischen Formulierung *princeps legibus solutus* leitete sich der staatsrechtliche Begriff des Absolutismus ab, der durch die neue Souveränitätslehre mit der antiken Rechtsauffassung als Quelle der Wahrheit (ad fontes) untermauert wurde, Damit war der Absolutismus des prämodernen Staatswesens theoretisch begründet.⁷

Hobbes vertritt mit seiner Lehre in Anschluss an Bodin den Absolutismus im Vernunftrecht. Der Preis für Sicherheit in seinem Staatsmodell ist aber hoch. Wer Sicherheit will, bezahlt mit seiner Freiheit.⁸

Diese grundlegende Auffassung kommt im Text klar zum Ausdruck, wenn der Autor von den Fürsten und ihrer Gewalt (Z. 11, 17f) spricht, die zur „sichtbaren Gottheit“ wird (Z.18).

⁶ Rechtsgeschichte, S. 175.

⁷ Rechtsgeschichte, S. 177f.

⁸ Rechtsgeschichte, S. 184f.

Das Naturrecht im Vernunftrechtszeitalter und die geometrische Methode

Mit „Vernunftrecht“ wird eine bestimmte Epoche des Naturrechts innerhalb der abendländischen Rechtsgeschichte bezeichnet. Die Bezeichnung steht für die Epoche des 17. und 18. Jahrhunderts. Mit Vernunftrecht wird das Naturrecht im Zeitalter des Rationalismus bezeichnet.⁹

Das Naturrecht begründet ganz allgemein ein überall und überzeitlich für alle Menschen gleichermaßen geltendes Grundrecht. Unerheblich ist, ob es geschrieben oder ungeschrieben ist. Das Naturrecht hat in der Geschichte vier historisch ausdrucksstarke Phasen erlebt: das Naturrecht, das auf die griechische Antike zurückgeht und von der römischen Stoa massgeblich mitgestaltet wurde, das christliche Naturrecht der mittelalterlichen Theologie, das ausgehend von der stoischen Deutung auf einen ausserirdischen Schöpfergott Bezug nahm, das Naturrecht des Vernunftrechtszeitalters, um das es im vorliegenden Text geht, und schliesslich das Naturrecht der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts das zur Bewältigung der Kriegsverbrechen des nationalsozialistischen Regimes oder der sog. Mauerschützen-Fälle aus DDR-Zeiten und zur „Wiedergutmachung“ von Menschenrechtsverletzungen oder zur globalen Bekämpfung der ungerechten Verteilung der existenziellen Güter diente und noch heute dient.¹⁰

Das Vernunftrecht des 17. und 18. Jahrhunderts lässt sich durch vier Begriffselemente charakterisieren. *Erstens* ist es universal, d. h. es galt orts- und zeitunabhängig für alle Völker und Menschen zu allen Zeiten, gleich welcher Weltanschauung oder Religion, gleich welcher Herkunft oder Abstammung, gleich welchen Geschlechts oder geistiger oder körperlicher Verfassung. Es wurde zur Grundlage der Menschenrechte seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts. *Zweitens* ist das Vernunftrecht säkular gedacht, es wurde also weltimmanent, in Abgrenzung zum mittelalterlichen Naturrecht ohne Bezug auf eine Transzendenz begründet, um das Konfliktpotential zwischen den verschiedenen Religionen, insbesondere zwischen den verschiedenen christlichen Konfessionen seit der Reformation zu neutralisieren. *Drittens* ist das Vernunftrecht autonom, d. h. es war gegenüber Fremdeinflüssen unabhängig und berücksichtigte nur normative Elemente und operative Methoden seines eigenen Systems. *Letztlich* ist das Vernunftrecht rational, d. h. es beruhte auf dem Begriff der naturwissenschaftlichen Methode, die im 17. Jahrhundert als *mos geometricus*

⁹ Rechtsgeschichte, S. 195.

¹⁰ Rechtsgeschichte, S. 196.

bezeichnet wird. Diese Methode bildete die Grundlage des Rationalismus, wonach die Vernunft über die Kompetenz verfügt, für alle und alles in der Welt eine schlüssige und überzeugende Lösung im geometrischen bzw. mathematischen Sinne entwickeln zu können.¹¹

Die Staatstheoretiker des 17. Jahrhunderts suchten im Sinn der damals aufkommenden Naturwissenschaften das Naturrecht aus dem Rationalismus heraus zu erneuern. Die menschliche Vernunft sollte zum massgeblichen Orientierungskriterium werden. Deshalb bezeichnete man dieses neue Naturrecht auch als Vernunftrecht. Die Neuorientierung an der Vernunft sollte die Rechtsordnung, die durch die Konfessionalisierung brüchig geworden war, wiederherstellen. Die Vernunft sollte sich nur an der Natur und ihren Gesetzen orientieren. Das Gesetz der Natur ist das Gesetz der Immanenz (Diesseits). Die Entdeckung solcher Naturgesetze, die überall und überzeitlich – kraft der Natur – gelten, durch bedeutende Naturwissenschaftler und Philosophen wie Francis Bacon, Galileo Galilei oder René Descartes im 17. Jahrhundert ermöglichte diese Neuorientierung des Rechts. (so auch die Methode des Autors, Z. 20f.) Bezugspunkt der Immanenz war das allem Leben innewohnende Prinzip des Selbsterhaltungsstrebens.¹² Diesem Selbsterhaltungsstreben war eine ethische Qualität eigen. Die Vernunft sollte das gleiche Recht aller Lebewesen garantieren. Diese Gleichheit der Lebensansprüche fand am Ende des 18. Jahrhunderts Ausdruck in der Formulierung der Menschenrechte. Damit war, was gesucht worden war, auch gefunden: eine Grundlage des Rechts, die allgemeine Geltung beanspruchen konnte, und zwar sowohl bei allen Nationen und Konfessionen Europas als auch bei allen Völkern der neuen Welt, die seit dem 16. Jahrhundert entdeckt wurden.¹³

Dadurch erhielt das Vernunftrecht eine dem traditionellen römischen Recht sogar überlegene Qualität als allgemein gebräuchliches Recht, das nunmehr nicht nur die Gelehrten, sondern auch die Ungebildeten verstehen können sollten, insofern es um eine allgemeine menschliche Vernunft als Massstab für alles ging. Es war ein Recht, das zu allen Zeiten und an allen Orten somit gleichermassen Beachtung finden konnte. Dieses Vernunftrecht war – der Idee nach – also auch überall und jederzeit verständlich, und es liess sich aus diesem Selbstverständnis heraus jederzeit durch logische Schlussfolgerungen konkretisieren, d. h. in positives Recht umsetzen. Es galt aus dem Zeitgeist heraus als unbestreitbar. Doch politisch sollte dieses Vernunftrecht

¹¹ Rechtsgeschichte, S. 197.

¹² Rechtsgeschichte, S. 182f.

¹³ Rechtsgeschichte, S. 183.

vorerst auch der Stabilisierung der politischen Verhältnisse dienen. Der Autor des vorliegenden Textes versucht gerade dies zu erreichen. Sein Ziel ist die Herstellung von Stabilität und einer Möglichkeit der friedlichen Koexistenz zwischen den Individuen im Staat (Z. 15f.).¹⁴

Die vernunftrechtliche Theorie des holländischen Juristen Hugo Grotius war der entscheidende Beitrag zum naturrechtlich geprägten Völkerrecht. Sein Hauptwerk ‚de iure belli ac pacis‘ erschien 1625 in Paris und gehört zu den am meisten rezipierten Werken der Fachliteratur im 17. und 18. Jahrhundert. Die Motivation von Grotius, ein Buch zum Recht des Krieges und des Friedens zu verfassen, waren die bitteren Erfahrungen des damals bereits seit sieben Jahren wütenden Dreissigjährigen Krieges, der aller christlicher Religion spottete. Grotius postuliert ein von Gott unabhängiges Recht auf einem säkularen, weltimmanenten Fundament. Dies damit das Völkerrecht nicht auf ein religiöses Recht bezogen wird, was wiederum in Konflikte münden würde. Grotius bedient sich dafür der geometrischen Methode. Seine Darstellung des Völkerrechts sollte rein sachlich sein und deshalb nach der neuesten abstrakten Methode der Mathematik dargelegt werden. Doch war Grotius noch allzusehr ein Humanist, als dass er konsequent nach der neuen geometrischen Methode innerhalb seines Werks vorgegangen wäre. Anstelle aktueller Streitfragen wählte er daher die klassischen Beispiele aus der Antike als Anschauungsstoff.¹⁵ Der Autor des vorliegenden Textes ist wie Grotius geprägt von negativen Erfahrungen mit Konflikten (Z 1f.). Auch er nähert sich seinem Thema auf eine weltimmanente, säkulare und rationale Art mit Hilfe der geometrischen Methode. (Z. 16, 20, 24 u. a.) Doch anders als Grotius bezieht er sich nicht mehr auf antike Vorbilder. Wohl verweist er auf Beispiele aus der Geschichte (Z.2) doch seine Argumentation ist eine der Gegenwart und der Zukunft.

Ein weiterer Vertreter des Vernunftrechts ist der Holländer Baruch de Spinoza, der sein Hauptwerk, die ‚Ethica‘, 1775 veröffentlichte. Das Werk umfasst fünf Teile, die auf Axiomen, Definitionen und Lehrsätzen beruhen und auf eine konsequent logische Argumentation bauen, die für das Systemdenken vorbildlich wirkt. Spinozas Naturbegriff ist zugleich sein Gottesbegriff. Gott oder die Natur ist das Prinzip der ausschliesslichen Selbstschöpfung; alles andere ist davon abgeleitet. Auch der Mensch ist Teil der Natur oder Gottes. Spinoza zeigt die Bedingtheit unserer Natur; wir unterliegen dauernd unseren Affekten, die sich aber nicht rational korrigieren, sondern nur durch andere Affekte gleichsam wegtherapieren lassen. Er nimmt damit

¹⁴ Rechtsgeschichte, S. 182.

¹⁵ Rechtsgeschichte, S. 198ff.

die moderne Psychologie vorweg. Rational kann nur handeln, wer erkennt, wie verstrickt die Menschen in ihre natürlichen Triebe sind. Der Rationalismus – mithin die einseitige Gewichtung des Verstandes – führe wie auch alle Tugendlehren der aristotelisch-christlichen Tradition zu einem falschen Begriff des Rechts. Kein Mensch könne nämlich seine Natur und das ihr immanente Selbsterhaltungsstreben verleugnen und einer aufoktroyierten abstrakten Vernünftigkeit folgen. Entscheidend seien daher die Neigung des Menschen und seine Fähigkeit, die natürlichen Verstrickungen wie die gesellschaftlich geschaffenen Abhängigkeiten zu erkennen. Deshalb steht die Freiheit des Denkens im Zentrum von Spinozas Politik- und Rechtslehre. Kernpunkt von Spinozas Staatslehre bildet (ganz im Gegensatz zur Position des Autors) die Freiheit des Individuums, da alle Individuen sich selbst verwirklichen wollen. Spinoza will aufzeigen, dass Frieden und Frömmigkeit nur auf der Grundlage der freien Meinungsäußerung im Staat beruhen können, somit gerade auch durch die vom Autor unerwünschten Diskussionen über die Gerechtigkeit durch die Bürger.¹⁶ (Z. 13f.)

Der dritte bedeutende Autor des Vernunftrechts, der das Selbsterhaltungsstreben der Individuen zum anthropologischen Ausgangspunkt seiner Erörterungen nahm, war der Deutsche Samuel Pufendorf. Doch er grenzte sich von Hobbes und Spinoza ab. Stand bei Hobbes der aggressive und bei Spinoza der durchgöttlichte Mensch im Zentrum der Sozial- und Rechtsphilosophie, so war es bei Pufendorf der schwache Mensch. 1673 veröffentlichte er ein Lehrbuch unter dem Titel „*de officio hominis et civis*“ (Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers), das eine Zusammenfassung seines achtbändigen Hauptwerks über das Natur- und Völkerrecht darstellt. Der Titel „*de officio*“ erinnert an Ciceros „*de officiis*“, das zusammen mit Aristoteles' Politik- und Ethiklehre die Grundlage für den Gerechtigkeitsbegriff des Humanismus bildete. Damit schloss Pufendorf an den Traditionsstrang des Humanismus an und grenzte sich gegen die damals provokativen Ansichten von Spinoza und Hobbes ab.

In der zivilen Gesellschaft transformiert die Pflichtenlehre die natürlichen Rechte des einen in Ansprüche an das Verhalten des anderen und somit in Pflichten ihm gegenüber. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die Ansprüche der Mitgesellschafter. Jeder Mensch weiss folglich, was er als Bürger zu tun hat und was er von der anderen als deren pflichtgemässes Verhalten im Rechtsverkehr erwarten darf und was nicht. Der Grund zum Zusammenschluss der Menschen liegt darin, dass sie alle gleichermassen Mängelwesen und somit hilfsbedürftig sind. Dadurch lässt sich der Trieb zur Gemeinschaftsbildung erklären und die Notwendigkeit zur Gemeinschaft der

¹⁶ Rechtsgeschichte, S. 204ff.

Menschen plausibel begründen. Die Pflichtenlehre ist somit der konsequente Ausdruck der „Pflicht“ zur Gemeinschaft im Sinne der Naturnotwendigkeit. Da alle von Geburt, also von Natur aus, betroffen sind, ist das *Mass* – die *ratio* – der Vergesellschaftung die allgemeine Gleichheit. Pufendorf lehnt sich nicht nur an Aristoteles' Vergesellschaftungskonzept an, er stützt seine Argumentation auch mit dem christlichen Schöpfergott. Dadurch nimmt er aber die historische Leistung von Grotius, der das Naturrecht von der Theologie entkoppelte, wieder zurück.¹⁷

Im vorliegenden Text ist nicht die Rede vom schwachen Menschen. Vielmehr wird der Mensch als potentiell gefährlich und gewalttätig dargestellt. Es ist die Rede von Tod (z. 1), Aufständen (Z. 2) und Gewalt (Z. 10 u. a.). Auch von gegenseitigen Pflichten der Bürger untereinander ist nicht die Rede. Die Pflicht des Bürgers im vorliegenden Text begrenzt sich in der unbedingten Achtung der Staatsgewalt. (Z. 16 und 28)

¹⁷ Rechtsgeschichte, S. 206f.

Untergrenze: Die säkulare Sicht auf das Staatswesen und das Methodenverständnis lässt darauf schliessen, dass der Text nicht vor 1600 entstanden sein kann, sondern mit dem Zeitalter des Rationalismus in Zusammenhang stehen muss. Auch der fehlende Gottesbezug bei der Herleitung der Staatsgewalt gibt hierfür ein klares Indiz.

Obergrenze: Wenn der Autor vom Bürger spricht, so ist noch nicht vom „citoyen“ des späten 18. Jahrhunderts die Rede. Auch der aufgeklärte Absolutismus des 18. Jahrhunderts mit seiner Gemeinwohlorientierung fehlt im vorgestellten Abschnitt. Im Zentrum steht vielmehr der Fürst (Z. 11). Der Text muss deshalb spätestens vor der Wende zum 18. Jahrhundert entstanden sein.

Historische Verortung:

Der Text ist einem Staatstheoretiker des 17. Jahrhunderts zuzuordnen. Der Hinweis auf das Modell des Uhrwerks im Sinn des Rationalismus sowie der autoritative Charakter der Staatsgewalt im Sinn des Absolutismus lassen auf Thomas Hobbes (1588-1679) schliessen. Hobbes war der erste der prämodernen Staatstheoretiker, die den Staat konsequent weltimmanent und auf der Grundlage der geometrischen Methode begründeten. Angeregt durch Descartes' und Galileis Schriften entwickelte er eine dreibändige Elementarphilosophie, in deren Zentrum der Selbsterhaltungstrieb des Individuums als Mensch und Bürger steht. In „De cive“ (1642) beschreibt er die Vorbildlichkeit und den Zweck der geometrischen Methode für Gesellschaft und Bürger.¹⁸

¹⁸ Rechtsgeschichte, S. 203.

Gegenwartsbezug:

4 P.

Es wird nur ein Gegenwartsbezug bepunktet und zwar der erste, wie in den Übungen immer wieder ausgeführt. Mögliche Themenkreise bilden das Staatsrecht und die Definition des Staates im 21. Jahrhundert in einer globalisierten Welt; Hobbes Tausch von Sicherheit gegen Freiheit der BürgerInnen in der Gegenwart, z. B. im Rahmen des „War on Terror“ des 21. Jahrhunderts; Direktdemokratische Instrumente der bürgerlichen Mitbestimmung in der Schweiz contra Hobbes' Theorie etc. Auch andere Gegenwartsbezüge können, wenn Sie einen genügenden Bezug zum vorliegenden Text haben, die volle Punktzahl erreichen

II. Fragen unabhängig vom Quellentext: (Punktetotal Fragen: 15 P. = 34%)

1. Wie werden die Gottesfrieden eingeteilt, wo kamen diese zuerst auf und wann waren sie hauptsächlich in Geltung? 2 P.

Es gab zwei unterschiedliche Typen von Gottesfrieden. Die einen bezogen sich auf die Befriedung bestimmter Zeiten (Treuga Dei), also auf die Sonn- und Feiertage, während sich die anderen (Pax) auf Personen und Orte bezogen. Zeitlich kamen die ersten Gottesfrieden gegen Ende des 10. Jahrhunderts zunächst in Frankreich und dann auch im Reich auf. Die letzten Gottesfrieden wurden nach Mitte des 12. Jahrhunderts beschworen. Die weltlichen Landfrieden schienen dazumal bereits ausreichenden Schutz zu bieten.¹⁹

2. Wie war die Führung des Reichs im Mittelalter personell und rechtlich organisiert? 5 P.

Im Mittelalter lag die Führung des Reichs beim König bzw. Kaiser. Er war oberster Befehlshaber und Gerichtsherr. Ihm gehörte das Reichsland, das er mit seinen Adeligen erobert hatte und verteidigte. Er war für dessen Schutz verantwortlich. In Friedenszeiten war das Land zu bewirtschaften und zu verwalten; dadurch wurde die Versorgung der Bevölkerung sichergestellt. Der König delegierte diese Aufgaben an seine unmittelbaren Gefolgsleute, die Kirchenfürsten, Herzöge und Grafen. Sie waren seine Vertrauensleute. Mit Übernahme dieser Aufgabe erhielten sie das Land mit Herrschaftsrechten zur eigenen Verwaltung, blieben aber König und Reich verpflichtet. Diese gegenseitigen Abhängigkeiten, die das Lehnrecht entscheidend formten, bildeten das Organisationsrecht des Reiches, aber auch der Territorialherrschaften.

Das Lehnrecht bestand einerseits aus Gefolgschaftspflichten der in der Lehnordnung weiter unten stehenden Adeligen gegenüber den höher gestellten (Vasallität), andererseits aus einem Nutzungsrecht am Reichsland und aus dem Recht, darüber Herrschaft auszuüben (Benefizium). Die Kombination von Vasallität und Benefizium bezeichnet man nach damaligem Sprachgebrauch als Lehen, woraus sich die persönlichen Bindungen zwischen Lehnherren und Lehnsmännern ergaben. Ihre Herrschaftsrechte waren persönlich und zeitlich bedingt und wurden vorerst also nicht Eigentum. Die Empfänger konnten aber wie der König die Rechte und Pflichten an adelige Gefolgsleute weiterübertragen.

¹⁹ Rechtsgeschichte, S. 44.

Die Übertragung erfolgte durch Privileg. Privilegien waren die Hauptquelle der Rechtserlasse des Mittelalters. Sie bezeichneten Sonderrechte einzelner Personen oder Institutionen, die der Herrscher (König, Landes- oder Kirchenherr) verlieh. Sie enthielten Herrschaftsrechte (Königsrechte/Regalien), die in Form von Urkunden ausgestellt wurden. Die mehrfache Einweisung in Rechte und Pflichten über dasselbe Land schuf somit ein Netzwerk von gegenseitigen persönlichen Abhängigkeiten auf der Ebene der Reichsführung. Das persönliche Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten wurde öffentlich bekannt gemacht.

Die Einweisung ins Lehen erfolgte durch feierlichen Huldigungs- und Einkleidungs-akt. Der Lehnnehmer übernahm mit dem Benefizium Rechte und Pflichten als Amt, das er nun «bekleidete». Deshalb wurde der Lehnmann bei seiner Huldigung an seinen Herrn «eingekleidet». In der lateinischen Sprache heisst Einkleidung Investitur (investitura). Die Investitur ins Amt erfolgte symbolisch durch Übergabe eines Zepters (geistliches Lehen) oder einer Fahne (weltliches Lehen).²⁰

3. Wer kann in dieser mittelalterlichen rechtlichen Grundordnung (Frage 2) teilnehmen und wer ist ausgeschlossen? 3 P.

Die Hierarchie der lehnrechtlich zulässigen Abhängigkeiten drückte sich in der sog. Heerschildordnung aus. In dieser wurde festgelegt, wer von wem Lehen nehmen durfte und konnte, wie dies im 13. Jahrhundert in Rechtsbüchern wie dem Sachsenspiegel aufgezeichnet wurde. Dieses personale Organisationsrecht abgestufter Abhängigkeiten lässt sich bildlich als Lehnpyramide darstellen. An der Spitze der Adelsgesellschaft stand der König, gefolgt von den geistlichen und weltlichen Fürsten im zweiten und dritten Schild, die an die Grafen und freien Herren ihr Lehen weitergaben. Zuunterst im sechsten Rang standen diejenigen, die nur noch Lehen empfangen, sie aber selber nicht mehr weitergeben konnten.

Daher sind folgende Personengruppen ausgeschlossen:

«1. Pfaffen, Frauen, Bauern und Kaufleute und alle, die rechtlos und von unehelicher Geburt sind, auch alle, die nicht von Ritters Art sind vom Vater und vom Grossvater her, die sollen kein Lehnrecht haben. 2. Leiht ein Herr dennoch einem solchen ein Gut, so hat dieser zwar dem Herrn gegenüber Lehnrecht an diesem Gut, er kann es freilich nicht an seine Kinder vererben, und er kann auch bei einem Herrenwechsel keine Lehnserneuerung verlangen. Alle Lehnsunfähigen kann man im Lehngericht als

²⁰ Rechtsgeschichte, S. 50f.

Zeugen und Urteilssprecher ablehnen. Ihr Herr jedoch, von dem sie Lehnrecht haben, muss sich ihr Zeugnis und Urteil gefallen lassen, gegen andere nützt ihm ihr Zeugnis und Urteil nichts.»²¹

4. Weshalb entsteht die historische Rechtsschule und welches ist ihr Hauptanliegen?

3 P.

Die mächtigen Staaten Europas wollten nach dem Ende der napoleonischen Vorherrschaft die politischen und gesellschaftlichen Zustände restaurieren. Die Restauration führte neben der Wiederherstellung der politischen Strukturen auch zur Wiedereinführung im Sinne des „Neo-Humanismus“, wie sie der Gymnasial- und Universitätsreform unter Humboldt zugrunde liegt. Die 1810 neu gegründete Humboldt-Universität in Berlin spielte dabei eine zentrale Rolle. Dort lehrten bedeutende Professoren wie der Philosoph Hegel sowie der Rechtsprofessor Friedrich Carl von Savigny, der als Begründer und Vaterfigur der Historischen Rechtsschule gilt.²²

Die Historische Rechtsschule orientierte sich im Sinne des humboldtschen Neo-Humanismus an den Quellen. Diese wurde aus einheimischen, also deutschen, sowie römischen Rechtstexten gebildet. Damit waren zwei fachliche Richtungen des juristischen Historismus vorgegeben. Je nach fachlichem Schwerpunkt ist zwischen Römischrechtlern (Romanisten) und Deutschrechtlern (Germanisten) zu unterscheiden.²³

Die Historische Rechtsschule bezeichnet somit ein spezifisches Rechtsdenken. Damit ist die historisch-organische Betrachtungsweise des Rechts gemeint. Sie hat ihre Wurzeln bei Montesquieu und Herder, bei den Göttinger Juristen Reitemeier und Hugo sowie im deutschen Idealismus. Montesquieus Begriff vom „Geist der Gesetze“ wurde nach 1800 im Sinne des Nationalismus als „Volksgeist“ verstanden. Geschichte hatte somit das Innenleben eines nationalen Kulturraums zu beschreiben. In diesem Sinne sammelten die Gelehrten Zeugnisse der eigenen „Volksidentität“. Der Unterschied zur Göttinger Schule besteht darin, dass Savigny sowohl das Geschichts-, als auch das Systemdenken als unabdingbar für das juristische Denken betrachtet. Dieser notwendig „zweifache“ Sinn bildet den Praxisbezug der Methode der Historischen Rechtsschule.²⁴

²¹ Rechtsgeschichte, S. 52.

²² Rechtsgeschichte, S. 301.

²³ Rechtsgeschichte, S. 309.

²⁴ Rechtsgeschichte, S. 300.

5. Welche europäischen Staaten waren zwischen Ende der zwanziger bis Mitte der vierziger Jahre Diktaturen? 2 P.

Diktaturen in Europa vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges:

Die realpolitische Rezeptur nach dem ersten Weltkrieg hiess Diktatur und nicht Demokratie. Zwischen den beiden Weltkriegen etablierte sich diese Politik zuerst in Russland (das mit anderen Staaten die UdSSR bildete), dann in Polen, Jugoslawien, der Türkei, Italien, Portugal und (zeitweise auch schon in) Spanien sowie Bulgarien. Nach 1933 wurden in Deutschland, Österreich, Griechenland, Estland, Lettland, Rumänien und (erneut in) Spanien Diktaturen errichtet. In Deutschland und Russland waren es totalitäre Regimes. Nur wenige Staaten in Europa blieben den demokratischen Strukturen zwischen 1933 und 1945 noch verpflichtet. Die Schweiz, die wie Grossbritannien die demokratischen Strukturen beibehalten hatte, war eine von Diktaturen umzingelte Insel.

Diktaturen in Europa nach 1939:

Bis zum Krieg konnten auch Belgien, die Niederlande, Frankreich, Ungarn, die Tschechoslowakei und Skandinavien ihre demokratischen Strukturen beibehalten. Die Sowjetunion überfiel Finnland, wo sie sich in einen langjährigen und zermürbenden Stellungskrieg einliess. Die anderen Republiken wurden durch die Deutschen im Krieg überfallen und besetzt.²⁵

²⁵ Rechtsgeschichte, S. 339 f.